



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-012.00

Bregenz, am 08.04.2010

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien
SMTP: v@bka.gv.at

Auskunft:
Mag. Heidemarie Thalhammer
Tel.: +43(0)5574/511-20220

Betreff: [Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird und einige Bundesverfassungsgesetze und in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen aufgehoben werden \(Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010\)](#)
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: [Schreiben vom 12. Februar 2010, GZ: BKA-601.999/0001-V/1/2010](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird und einige Bundesverfassungsgesetze und in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen aufgehoben werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010), wird – in Übereinstimmung mit und in Ergänzung der gemeinsamen Länderposition vom heutigen Tag – wie folgt Stellung genommen:

I Allgemeines:

- 1) Der vorliegende Entwurf sieht die Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit vor; gleichzeitig wird der administrative Instanzenzug abgeschafft (mit Ausnahme des Bereichs der Gemeinden). Für jedes Land wird ein Verwaltungsgericht erster Instanz und für den Bund werden zwei Verwaltungsgerichte erster Instanz vorgesehen („9+2-Modell“). Diese Initiative wird grundsätzlich befürwortet, da damit der mit der Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate eingeschlagene Weg, einen mit den Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention konformen Rechtsschutz zu gewährleisten, weitergeführt wird und durch die Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten ein dem föderalistischen Aufbau unserer Republik Rechnung tragender Rechtsschutz gesichert ist. Die relativ weite Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte ermöglicht zudem einen bürgernahen Rechtsschutz; eine Vielzahl selbständiger Rechtsmittelinstanzen – insbesondere aus dem Bundesbereich – kann aufgelöst werden.

- 2) Die Ausführungen zu den *finanziellen Auswirkungen* werden jedoch nicht geteilt.

Im Entwurf wird ausgeführt, dass darauf geachtet wurde, dass die durch die Einrichtung von Verwaltungsgerichten verursachten Mehrausgaben für die Länder – abgesehen vom Umstellungsaufwand – so gering wie möglich gehalten werden. Eine Kostendarstellung im Sinne der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus ist dem Entwurf nicht angeschlossen.

Das Land Vorarlberg fordert, dass mit den Ländern über diesen Entwurf nach Vorliegen einer entsprechenden Kostendarstellung, jedenfalls aber vor Einbringung in den Nationalrat Verhandlungen geführt werden. In diesen Verhandlungen muss insbesondere eine Einigung über die Finanzierung und Kostentragung sowie über die Frage einer ausreichenden Legisvakanz erzielt werden (vgl. dazu schon die Gemeinsame Länderposition zu dem am 23. Juli 2007 versendeten Entwurf der Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform).

Für die Beurteilung der Kosten sind auch die verfahrensrechtlichen Regelungen von Bedeutung. Es wird daher gefordert, dass mit den Ländern über den Entwurf der entsprechenden Regelungen verhandelt wird (vgl. die Ausführungen zu Art. 136).

- 3) Davon abgesehen ist es für das Land nicht akzeptabel, dass es – nach dem geplanten Art. 131 Abs. 4 Z. 2 – möglich sein soll, durch einfaches Bundesgesetz (ohne Zustimmung der Länder) Zuständigkeiten insbesondere im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung (wie etwa des Gewerbe- oder Wasserrechts) von den Landesverwaltungsgerichten zum Bundesverwaltungsgericht zu verschieben. Derartige Zuständigkeitsverschiebungen dürfen nur mit Zustimmung der Länder erfolgen.
- 4) Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass ein *Zustimmungserfordernis des Bundesrats* nach Art. 44 Abs. 2 B-VG in den Erläuterungen damit begründet wird, dass die Regelung des Art. 131 Abs. 2 B-VG entfällt. Die genannte Bestimmung räumt dem Materiengesetzgeber die Möglichkeit ein, Befugnisse zur Erhebung von Organbeschwerden an den Verwaltungsgerichtshof vorzusehen. Der nunmehrige Entwurf enthält entsprechende Ermächtigungen zur Begründung der Legitimation der Erhebung von Organbeschwerden an das zuständige Verwaltungsgericht (Art. 132 Abs. 5 des Entwurfs) bzw. an den Verwaltungsgerichtshof (Art. 133 Abs. 8). Insofern wird nicht erkannt, dass der Entfall des bisherigen Art. 131 Abs. 2 B-VG eine Regelung ist, durch die die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG eingeschränkt wird.

II Zu Art. 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes):

Zu Z. 1 (Art. 10 Abs. 1 Z. 1):

Der Begriff der „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ umfasst grundsätzlich auch das Dienstrecht und das Verfahren und schafft daher – insbesondere hinsichtlich der Verwaltungsgerichte der Länder – mehr Unklarheit als Klarheit. Dies auch deshalb, weil im Entwurf zahlreiche – nicht nur die Organisation betreffende – abweichende Sonderbe-

stimmungen betreffend die Verwaltungsgerichte vorgesehen sind. Diese Unklarheiten sollten vermieden werden, weshalb es im Art. 10 Abs. 1 Z. 1 statt „Verfassungsgerichtsbarkeit“ lediglich „Gerichtsbarkeit durch den Verfassungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof“ lauten sollte. Die Zuständigkeiten für die Verwaltungsgerichte sind anderweitig (Art. 134 bis 136) hinreichend klar geregelt.

Sollte darauf bestanden werden, auch die Gerichtsbarkeit durch die Verwaltungsgerichte im Art. 10 zu erwähnen, müsste die Ausnahme so formuliert werden, dass sie die Zuständigkeit der Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Länder vollständig erfasst.

Zu Z. 7 (Art. 20 Abs. 2 Z. 3):

Es ist nicht ersichtlich, warum die Z. 3 zur Gänze entfallen soll, werden doch Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag nicht nur rechtsprechend (gemeint ist wohl in zweiter Instanz), sondern durchaus auch erstinstanzlich tätig (vgl. etwa im Vorarlberger Landesrecht die Landeswahlbehörde gemäß § 10 des Landtagswahlgesetzes, die Schiedskommission gemäß Artikel II § 100 des Spitalgesetzes [derzeit nicht in Kraft], die Schiedskommission gemäß § 21 des Landesgesundheitsfondsgesetzes, die Schiedskommission gemäß § 7 des Patienten- und Klientenschutzgesetzes [entscheidet nicht mit Bescheid], die Schiedskommission gemäß § 16 des Sozialhilfegesetzes sowie die Kommission gemäß § 51 Abs. 2 und 3 des Straßengesetzes [vgl. auch die Ausführungen zu Z. 3 des Teiles der Anlage – I. Vorarlberg]).

Zu Art. 131 Abs. 4 Z. 2:

Nach dieser Bestimmung kann *durch Bundesgesetz* „in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, oder in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers“ eine *Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts des Bundes* vorgesehen werden.

Diese Bestimmung wird in der vorgeschlagenen Form abgelehnt.

Mit Rücksicht auf den föderalen Aufbau der Republik und den Grundsatz der Bürgernähe ist es nicht vertretbar, wenn Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden (d.h. insbesondere auch Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung), vom Bund beliebig – und ohne Einbindung der Länder – an das Verwaltungsgericht des Bundes gezogen und damit der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder entzogen werden könnten.

Außerdem könnte der Bund durch weitreichende Zuständigkeitsverschiebungen zum Verwaltungsgericht des Bundes plötzlich überschüssige, nur langfristig abbaubare Planstellen bei den Landesverwaltungsgerichten entstehen lassen.

Durch derartige Bundesgesetze wird der Anteil der Länder an der Gerichtsbarkeit im Verhältnis zur Generalklausel gemäß Art. 131 Abs. 1 B-VG verringert. Gleichzeitig betrifft diese Ermächtigung auch die Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwal-

tung, in denen derzeit ohne Zustimmung der Länder keine Bundes(verwaltungs)behörden zur Entscheidung berufen werden dürfen (vgl. Art. 102 B-VG).

Aus unserer Sicht dürfen Zuständigkeitsverschiebungen wie sie im Abs. 4 Z. 2 geregelt sind, nur mit Zustimmung der Länder erfolgen. Dies ist im Abs. 4 letzter Satz zu berücksichtigen.

Es wird davon ausgegangen, dass nicht beabsichtigt war, systemwidrigerweise in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers mit einfachem Bundesgesetz eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts des Bundes vorsehen zu können (also etwa auch im Bereich der Landesverwaltung). Dieses Versehen ist jedenfalls zu bereinigen.

Zu Art. 133:

Im Gegensatz zum Entwurf der Arbeitsgruppe „Staats- und Verwaltungsreform“ aus dem Jahr 2007 sieht der vorliegende Entwurf nicht mehr zwei Varianten betreffend die Beschränkung der Anrufbarkeit des Verwaltungsgerichtshofes vor (Revisions- und Ablehnungsmodell), sondern sieht nur noch die Ablehnung vor. Wir hegen weiterhin eine Präferenz für das Revisionsmodell.

Zu Art. 134 Abs. 7:

Um den Eindruck zu vermeiden, dass die Mitglieder der Verwaltungsgerichte der Länder Beamte (auf Lebenszeit) sein müssen, sollte dem Art. 134 Abs. 7 folgender Satz angefügt werden:

„Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, dass ihr Dienstverhältnis mit dem Eintritt in den Ruhestand endet.“

Sollte dies nicht in Betracht gezogen werden, sollten zumindest die Erläuterungen entsprechend ergänzt werden.

Der Landesgesetzgeber sollte eine größere Flexibilität haben: Es sollte möglich sein, dass das Dienstverhältnis privatrechtlich gestaltet wird (freilich unter Wahrung der richterlichen Garantien – insbesondere mit der Besonderheit, dass eine Kündigungsmöglichkeit des Dienstgebers nicht besteht). Aber auch wenn das Dienstverhältnis grundsätzlich öffentlich-rechtlich gestaltet wird, sollte es – anders als beim klassischen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (s. dazu VfGH 14.10.2005; G 67/05) – mit dem Pensionsantritt enden und eine Pension nach ASVG gewährt werden können.

Zu Art. 135 Abs. 1:

Durch das Wort „solche“ im vorletzten Satz kommt nur unzureichend zu Ausdruck, dass damit Materienetze sowohl im Sinne des ersten als auch im Sinne des zweiten Satzes gemeint sind (auch wenn die Erläuterungen eine diesbezügliche Klarstellung enthalten). Dies könnte dadurch bereinigt werden, dass auf diese Sätze Bezug genommen wird.

Zu Art. 136:

Im Rahmen der Arbeitsgruppe „Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Ländern“ wurden verschiedene kostenbeschränkende Maßnahmen ins Auge gefasst, die vom Bund als Verfahrensgesetzgeber einfachgesetzlich zu treffen wären. Dazu gehören insbesondere:

- Einrichtung des Instituts einer Beschwerdevorentscheidung nach dem Vorbild des § 64a AVG (als Ersatz für die derzeitige Berufungsvorentscheidung),
- im Fall einer Säumnisbeschwerde an das Verwaltungsgericht: Möglichkeit, die belangte Behörde zur Nachholung der Entscheidung aufzufordern,
- Beschwerdefrist von zwei Wochen (analog der Berufungsfrist nach AVG),
- Beweisanträge und Vorbringen nur bis zum Ende der mündlichen Verhandlung (Schluss des Beweisverfahrens),
- grundsätzliches Gebot der Beiziehung von Amtssachverständigen, sofern solche zur Verfügung stehen.

Das Land Vorarlberg fordert, dass mit den Ländern zu gegebener Zeit über den Entwurf der entsprechenden verfahrensrechtlichen Regelungen verhandelt wird. Auch dieser Entwurf soll dem Nationalrat erst zugeleitet werden, wenn Einigung über die wesentlichen, insbesondere die für die Kosten maßgeblichen Punkte erzielt wird.

Zu Z. 36 (Art 134 Abs. 3):

Es ist nicht einzusehen, dass das Erfordernis der Ernennung von Personen aus Berufstellungen der Länder zu Richtern des Verwaltungsgerichtshofes bereits vor der Einführung von Landesverwaltungsgerichten entfallen soll. Die Z. 36 sollte daher ersatzlos entfallen.

Zu Z. 55 (Art. 151 Abs. 42):

Das im Entwurf vorgesehene zweistufige Procedere hinsichtlich der Einführung von Verwaltungsgerichten wird grundsätzlich begrüßt. Im Hinblick auf die erforderlichen legislativen Vorarbeiten auf Bundesebene wie auch Landesebene (Organisationsgesetz und Dienstrecht) sowie die erforderlichen administrativen Vorkehrungen für eine tatsächliche Aufnahme des Betriebs (Sicherstellung der erforderlichen Infrastruktur, Besetzung der Landesverwaltungsgerichte) sind die vorgesehenen Inkrafttretenstermine (2012/2013) wohl zu ambitioniert. Aus Sicht des Landes Vorarlberg sollte eine ausreichende Vorbereitungszeit von etwa 24 Monaten vorgesehen werden.

Die in der Z. 2 vorgesehene verfassungsrechtliche Regelung der Übernahme von Mitgliedern der Unabhängigen Verwaltungssenate als Mitglieder der Landesverwaltungsgerichte wird nicht für notwendig erachtet.

Zu der in der Z. 4 vorgeschlagenen Auflösung der Unabhängigen Verwaltungssenate und der in der Z. 7 vorgeschlagenen Auflösung der in der Anlage angeführten Behörden ist anzumerken, dass es aus Sicht des Landes Vorarlberg ausreichend wäre, im B-VG den Übergang der Zuständigkeit der aufgelösten Behörden auf das Verwaltungsgericht zu regeln. Für die Auflösung könnte der jeweils zuständige Gesetzgeber selbst sorgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übergangsbestimmungen für bei den Landesregierungen, den Landeshauptmännern oder den Bundesministern anhängigen Berufungsverfahren fehlen.

Zum Teil der Anlage – I. Vorarlberg:

Zu Z. 1 ist zu bemerken, dass die Dienstbeschreibungsoberkommission mit dem Gesetz über eine Änderung von Bestimmungen über die Weisungsfreistellung, die Selbstverwaltung und das Wahlrecht – Sammelnovelle, LGBl. Nr. 26/2009, in Leistungsfeststellungsoberkommission umbenannt wurde.

Weiters ist anzumerken, dass die in Z. 2 angeführte Disziplinarkommission bereits aufgelöst wurde und ihre Aufgaben dem Unabhängigen Verwaltungssenat zugewiesen wurden (vgl. die oben angeführte Sammelnovelle).

Schließlich ist nicht verständlich, warum in Z. 3 die Kommission gemäß § 51 Abs. 2 und 3 des Straßengesetzes angeführt ist. Hierbei handelt es sich zwar um eine Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag, die bei Streitigkeiten zwischen Land und Gemeinden mit Bescheid entscheidet. Sie entscheidet aber *als erste Instanz*, weshalb nicht ersichtlich ist, warum die Kommission aufgelöst und die Zuständigkeit auf das Verwaltungsgericht übergehen soll (Art. 151 Abs. 42 Z. 7 des Entwurfs).

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Unabhängiger Verwaltungssenat des Landes Vorarlberg (UVS), Römerstraße 22, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
2. Abt. Regierungsdienste (PrsR), im Hause, via VOKIS versendet
3. Abt. Inneres, Sicherheit und Integration (Ia), im Hause, via VOKIS versendet
4. Abt. Verkehrsrecht (Ib), im Hause, via VOKIS versendet
5. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), im Hause, via VOKIS versendet
6. Abt. Gesellschaft und Soziales (IVa), im Hause, via VOKIS versendet
7. Abt. Gesundheit und Sport (IVb), im Hause, via VOKIS versendet
8. Abt. Umweltschutz (IVe), Jahnstraße 13-15, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
9. Abt. Landwirtschaft (Va), im Hause, via VOKIS versendet
10. Abt. Wirtschaftsrecht (VIb), im Hause, via VOKIS versendet
11. Abt. Abfallwirtschaft (VIe), im Hause, via VOKIS versendet
12. Abt. Raumplanung und Baurecht (VIIa), im Hause, via VOKIS versendet
13. Herrn Landtagsdirektor, Univ.Doiz. Dr. Peter Bußjäger, im Hause, SMTP: peter.bussjaeger@vorarlberg.at
14. Landesagrarsenat (LAS), Römerstraße 15, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
15. Abt. Personal (PrsP), im Hause, via VOKIS versendet
16. Abt. Schule (IIa), im Hause, via VOKIS versendet
17. Abt. Vermögensverwaltung (IIIb), im Hause, via VOKIS versendet
18. Abt. Gebarungskontrolle (IIIc), im Hause, via VOKIS versendet
19. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Schloss-Gayenhofplatz 2, 6700 Bludenz, via VOKIS versendet
20. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Bahnhofstraße 41, 6901 Bregenz, via VOKIS versendet
21. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), Schloßgraben 1, 6800 Feldkirch, via VOKIS versendet
22. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Klaudiastraße 2, 6850 Dornbirn, via VOKIS versendet
23. Agrarbezirksbehörde (ABB), Josef-Huter-Straße 35, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
24. Sicherheitsdirektion für das Bundesland Vorarlberg, 6900 Bregenz, SMTP: sidv.vorarlberg@polizei.gv.at
25. Landesvolksanwalt, Römerstraße, 6900 Bregenz, SMTP: buero@landesvolksanwalt.at
26. Vorarlberger Gemeindeverband, Vorarlberger Gemeindehaus, Marktstraße 51, 6850 Dornbirn, SMTP: O.Mueller@gemeindehaus.at
27. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
28. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
29. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at

30. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
31. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP: magnus.brunner@parlament.gv.at
32. Frau Bundesrätin, Cornelia Michalke, Kirchplatz 1, 6973 Höchst, SMTP: c.michalke@gmx.at
33. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
34. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
35. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: harald.walser@gruene.at
36. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
37. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: christoph.hagen@parlament.gv.at
38. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@tt-p.at
39. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgl.gv.at
40. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
41. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
42. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
43. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
44. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
45. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
46. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@mdv.wien.gv.at
47. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at
48. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
49. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vorarlberg@volkspartei.at
50. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
51. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@vfreiheitliche.at
52. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vbg@gruene.at
53. Büro Landesamtsdirektor (LAD), im Hause, via VOKIS versendet
54. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at
55. Herrn Jürgen Weiss, SMTP: jweiss@vol.at